





**Nr. 18** | Jahrgang 108

Mittwoch, 19. Dezember 2012

# **INHALTSVERZEICHNIS**

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Geschäftseinteilung für den Magistrat, Änderung	2
Feuerwehr: Kürzung der "dienstfreien Tage" (Wechseldienste), Aufhebung	
Änderung der Nebengebührenordnung 1991, Aufhebung	6
Nebengebührenordnung 1991, Änderung	7
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren,	
Indexanpassung mit 1. Jänner 2013	10
Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2013	11
Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft,	
Indexanpassung mit 1. Jänner 2013	13
Grazer Marktgebührenordnung 2007, Marktgebühren,	
Indexanpassung mit 1. Jänner 2013	15
Stadtgebiet: Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten	
Fahrzeugen und deren Aufbewahrung	17
Neuanlage einer Gemeindestraße auf dem Areal der ehemaligen "Hummelkaserne"	21
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2013	22
Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz	
Impressum	



Präs. 009783/2003/0213

### **KUNDMACHUNG**

# Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Gemäß § 35 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBI. Nr. 42/2010 hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates zu

- Präs. 009783/2003/0200 vom 13.04.2012
- Präs. 009783/2003/0203 vom 22.06.2012
- Präs. 009783/2003/0204 vom 13.07.2012
- Präs. 009783/2003/0208 vom 31.08.2012
- Präs. 009783/2003/0209 vom 31.08.2012
- Präs. 009783/2003/0212 vom 16.11.2012

folgende Änderungen und Ergänzungen der zuletzt im Amtsblatt Nr. 11/2011 vom

2. November 2011 kundgemachten Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen:

### Magistratsdirektion

2. Hauptgruppe	Verar	staltungsmanagement	entfällt

# Präsidialabteilung

enen Angelegenheiten

Präs-2214 Ausstellung von Dienstausweisen ohne Zeiterfassungsfunktion

### **Personalamt**

6. Hauptgruppe Automationsu	ınterstützte Personalverwaltung
-----------------------------	---------------------------------

0001- 603 Ausstellung von Dienstausweisen mit Zeiterfassungsfunktion

### BürgerInnenamt

8. Hauptgruppe	Ehrungen d	lurch c	die Stadt Graz
----------------	------------	---------	----------------

0002-806 Steiermärkisches Ehrungsgesetz (StEhrG)

22. Hauptgruppe Übertretung in Verwaltungsstrafsachen,

Verwaltungsvollstreckungsverfahren

0002-2283 Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG)

0002-2284 Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)

### Amt für Jugend und Familie

8. Hauptgruppe Gesundheitsfürsorge - Ärztlicher Dienst

0006- 806 Ärztliche Begutachtung und Beratung von Adoptiv-, Pflegeeltern und

Tagesmüttern

0006- 814 Ernährungsmedizinische Beratung

0006- 815 Gutachten nach dem Kinderbeschäftigungsgesetz

# Amt für Wohnungsangelegenheiten

2. Hauptgruppe Wohnungsangelegenheiten; Punktebewertung; Wohnungszuweisung

0021- 208 Barrierefreie Wohnungen

Sozialamt

5. Hauptgruppe Hilfe nach anderen gesetzlichen Bestimmungen 0005- 503 Hilfe nach dem Opferfürsorgegesetz; entfällt

9. Hauptgruppe Freiwillige Maßnahmen 0005- 916 Invalidenwohnungen entfällt

# Bau- und Anlagenbehörde

2	
11. Hauptgruppe	Angelegenheiten nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz
0017-1101	Meldepflichtige, anzeigepflichtige Veranstaltungen und
	Großveranstaltungen
0017-1102	Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe
0017-1103	Veranstaltungsstätten
0017-1104	Überwachung von und Einsatzleitung bei (Groß-)Veranstaltungen
0017-1105	Entwickeln und Betreiben eines Internet-Veranstaltungskalenders
16.Hauptgruppe	Angelegenheiten der Luftreinhaltung
0017/1602	Bundesluftreinhaltegesetz

27. Hauptgruppe Übertretung in Verwaltungsstrafsachen,

Verwaltungsvollstreckungsverfahren – Teil I

0017-2736 Erdölbevorratungsgesetz 2012

28. Hauptgruppe Übertretungen in Verwaltungsstrafsachen,

Verwaltungsvollstreckungsverfahren - Teil II

0017-2848 Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG)
0017-2849 Übertretung in Verwaltungsstrafsachen,
Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und

Operationen (ÄsthOpG)

**Kulturamt** 

01.Hauptgruppe0016- 106Allgemeine AngelegenheitenTotengedenkfeier der Stadt Graz

0016- 112 Herausgabe von Publikationen und Dokumentationen

02. Hauptgruppe Bildende Kunst, Foto- und Filmwesen

0016- 205	Veranstaltungen, Aktionen, Wettbewerbe mit Ausnahme solcher im Stadtmuseum entfällt
03.Hauptgruppe	Theater, Literatur- und Musikpflege gesamte Hauptgruppe entfällt
04.Hauptgruppe 0016- 401 0016- 402	Stadtbibliotheken Bereitstellung von analogen und digitalen Medien zur Information und Bildung Leseförderung alle anderen Sachgruppen entfallen
07.Hauptgruppe 0016- 701	Vereinigte Bühnen und Grazer Philharmonisches Orchester Theaterangelegenheiten mit Ausnahme solcher, die in die Zuständigkeit der Magistratsabteilungen 8 gehören
08.Hauptgruppe 0016- 801 0016- 802 0016- 803 0016- 804 0016- 805 0016- 806 0016- 807 0016- 808	Stadtarchiv Urkundenarchiv Historisches Archiv Bauaktenarchiv Planarchiv Genealogisch-historisches Personendatenarchiv Grazbezogene Handbibliothek Dienststellenarchiv Protokollarchiv für Gemeinderat und Stadtsenat
0010- 909	Protokollarchiv für Gemeinderat und Stadtsenat

Der Bürgermeister:



	4		4	_	_	_	10	_	_	_		_
А	1	_	1	5	6	ы	12	U	U	13	-	9

# **VERORDNUNG**

Feuerwehr – Kürzung der "dienstfreien Tage" (Wechseldienste) - A u f h e b u n g

Der Stadtsenat hat am 16.11.2012 gemäß § 17 der Dienst - und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 16/2012, beschlossen:

Die Verordnung des Stadtsenates betreffend die Neufestsetzung des Ausmaßes der dienstfreien Tage der im 24-stündigen Branddienst stehenden Bediensteten der Feuerwehr der Stadt Graz, GZ. A 1-1566/2003-9, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 01.12.2010, wird mit Wirkung vom 01.07.2010 aufgehoben.

Der Bürgermeister:



A 1 - 1705/2003 - 46

# **VERORDNUNG**

Abänderung der Nebengebührenordnung 1991 - A u f h e b u n g

Der Stadtsenat hat am 16.11.2012 gemäß § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 16/2012, beschlossen:

Die Verordnung des Stadtsenates betreffend die Änderung der Nebengebührenordnung 1991, GZ. A 1-1705/2003-46, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 6. Oktober 2010, wird mit Wirkung vom 01.07.2010 aufgehoben.

Der Bürgermeister:



A 1 - 1705/2003 - 56

# **VERORDNUNG**

des Stadtsenates, mit der die

# Nebengebührenordnung 1991 - NGO

abgeändert wird

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz hat am 14.12.2012 gemäß § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBL. Nr. 56/2011, beschlossen:

Die Verordnung des Stadtsenates vom 7.2.1992 betreffend die Nebengebühren der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenordnung 1991), zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 16.11.2012, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

# Änderungen im "BESONDEREN TEIL"

1)	Im Abschnitt "§ 31 h DO – Erschwerniszulage" wird im Unterabschnitt "MD - Präsidialamt" folgende Wortfolge eingefügt:
	"Leiter/innen der Servicestellen
2)	Im Abschnitt "§ 31 h DO – Erschwerniszulage" wird im Unterabschnitt "Mag. Abt. 5" folgende Wortfolge eingefügt:
	"Psychologen/Psychologinnen in den Wohnheimen€ 188,88 mtl."
3)	Der Abschnitt "Geriatrische Gesundheitszentren der Landeshauptstadt Graz", Unterabschnitt "§ 31 b DO – Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit" lautet:

# "§ 31 b DO – Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit:

Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 125,95 mtl.
Pflegehelfer/-innen	€ 83,10 mtl.
Portier/-innen im Areal Gries	€ 185,30 mtl.
Diplom-Sozialbetreuer/innen	€ 125,95 mtl."

4) Der Abschnitt "Geriatrische Gesundheitszentren der Landeshauptstadt Graz", Unterabschnitt "§ 31 h DO – Erschwerniszulage" lautet:

# "§ 31 h DO – Erschwerniszulage:

Bedienstete des Gehobenen Med. techn. Dienstes € 178,37 mtl.
Medizinische Masseur/innen/e € 136,55 mtl.
Seniorenbetreuer/innen € 136,55 mtl.
Abteilungshelfer/innen € 136,55 mtl.
Heimhelfer/innen € 136,55 mtl.
pro geleistetem Nachdienst€ 38,99
Portier/innen/e in den Pflegewohnheimen Rosenhain und Geidorf € 62,92 mtl.
Küchenbedienstete € 125,95 mtl.
Leiter/in, Facharbeiter/innen d. Haus- und Transportdienstes und
Leiter/in, Facharbeiter/innen des Technik-Service-Teams € 125,95 mtl.
Für das Waschen, Ankleiden von Verstorbenen € 10,61 pro Verst."

5) Der Abschnitt "Geriatrische Gesundheitszentren der Landeshauptstadt Graz", Unterabschnitt "§ 31 i DO – Gefahrenzulage" lautet:

# "§ 31 i DO – Gefahrenzulage:

Ärzt/innen/e	€ 230,89 mtl.
Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/pfleger	€ 125,95 mtl.
Medizinische Masseur/e/innen und Pflegehelfer/innen	€ 73,63 mtl.
Diplom-Sozialbetreuer/innen	€ 125,95 mtl.
Abteilungshelfer/innen, Heimhelfer/innen	€ 52,62 mtl.

# Artikel II Inkrafttretensbestimmung

Artikel I tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

В

Der Stadtsenat wolle in Ergänzung des Stadtsenatsbeschlusses vom 11.12.2009 GZ.: A1 - 1705/2003-43 und des Stadtsenatsbeschlusses vom 26.3.2010 und vom 04.05.2012 gemäß § 19 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBI. Nr. 30/1957, zuletzt idF LGBI. Nr. 14/2012 iVm § 31 Abs 9 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz LGBI. Nr. 30/1957, zuletzt idF 16/2012 beschließen:

Den nachstehend angeführten, in Entlohnungsgruppe g II/4 oder g II/5 eingereihten Dienstnehmer/innen/n gebühren mit Wirkung 01.01.2013 folgende Nebengebühren in der jeweils angeführten Höhe:

Diplom-Sozialbetreuer/innen (sofern sie nicht als Pflegehelfer/innen verwendet werden)

Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit (im Sinne § 31 b DO) ..€ 125,95 mtl.

Gefahrenzulage (im Sinne § 31 i DO)..... € 125,95 mtl.

Heimhelfer/innen

Erschwerniszulage pro geleistetem Nachtdienst (im Sinne § 31 h DO) .............€ 38,99

Der Bürgermeister:



A 8/2 – 004515/2007-14

Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Kanalbenützungsgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2013

Gemäß § 3 Abs. 8 der Grazer Kanalabgabenordnung 2005 – KanAbgO 2005 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Kanalbenützungsgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 3 Abs. 8 KanAbgO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren (Eurowerte jeweils exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer):

§ 3 Abs. 2 KanAbgO 2005:

"Bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Klosett und Jahr beträgt die Gebühr pauschaliert 175,00 Euro. Allein der Bestand eines angeschlossenen Klosetts begründet die Abgabepflicht."

§ 3 Abs. 3 KanAbgO 2005:

"Bei an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften, die über kein an diese Anlage angeschlossenes Klosett verfügen, bei denen aber ein Wasserverbrauch anfällt, beträgt die Gebühr bis zu einem jährlichen Verbrauch von 120 Kubikmeter pauschal 175,00 Euro. Ein Mehrverbrauch wird gemäß Absatz 4 bemessen."

§ 3 Abs. 4 KanAbgO 2005:

"Übersteigt der Wasserverbrauch den der Pauschalgebühr zu Grunde gelegten Verbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Die Gebühr beträgt dabei 0,98 Euro pro Kubikmeter jährlich verbrauchten Wassers."

Der Bürgermeister:



A 8/2 - 004519/2007-15

# Abfuhrordnung 2006, Müllgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2013

Gemäß § 13 Abs. 8 der Abfuhrordnung 2006 – Grazer AbfO 2006 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Müllgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 geltenden Gebühren sind daher gemäß § 13 Abs. 8 Grazer AbfO 2006 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

<b>Tarif A</b> zur Grazer AbfO 2006  (Gebühr in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)						
Behälter- größe	Entleerungen	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Gesamtgebühr mit Kompostbonus	Bio- zuschlag	Gesamtgebühr ohne Kompostbonus
	1 x pro Woche	115,23	252,03	367,30	60,39	427,70
400 1 14	2 x pro Woche	230,46	504,05	734,50	120,78	855,30
120 Liter	14-tägig	57,61	126,01	183,60	30,81	214,40
	vierwöchig	29,17	62,03	91,20	17,25	108,50
	1 x pro Woche	230,25	356,37	586,60	120,78	707,40
240 Litar	2 x pro Woche	460,51	712,74	1.173,30	241,55	1.414,90
240 Liter	14-tägig	115,64	177,67	293,30	60,39	353,70
	vierwöchig	57,82	88,84	146,70	30,81	177,50
	1 x pro Woche	1.062,74	1.392,20	2.454,90	543,49	2.998,40
	1 x pro Woche -1/12	88,53	116,05	204,60	45,60	250,20
	2 x pro Woche	2.125,48	2.784,40	4.909,90	1.086,98	5.996,90
	2 x pro Woche -1/12	177,05	232,10	409,20	91,20	500,40
	3 x pro Woche	3.188,22	4.176,60	7.364,80	1.630,47	8.995,30
1100 Liter	3 x pro Woche -1/12	265,68	348,05	613,70	136,80	750,50
1100 Liter	4 x pro Woche	4.250,96	5.568,80	9.819,80	2.173,95	11.993,80
	4 x pro Woche -1/12	354,32	464,00	818,30	181,16	999,50
	5 x pro Woche	5.313,70	6.961,01	12.274,70	2.717,44	14.992,10
	5 x pro Woche -1/12	442,84	580,05	1.022,90	226,76	1.249,70
	14-tägig	531,99	696,72	1.228,70	272,36	1.501,10
	14 tägig - 1/12	44,26	58,03	102,30	23,42	125,70
	6 Stück	39,03	23,83	62,90	6,16	69,10
Müll-Sack (60 Liter)	13 Stück	47,04	50,32	97,40	9,86	107,30
, ,	26 Stück	62,24	100,44	162,70	17,25	180,00

Der Bürgermeister:



A 8/2 - 004519/2007-15

# Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft, Indexanpassung mit 1. Jänner 2013

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz hat der Gemeinderat die Höhe der Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011 in Verbindung mit dem Beschluss vom 19. Jänner 2012, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1 vom 1. Februar 2012). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 geltenden Entgelte werden daher wie folgt verlautbart:

#### **Tarif B** (Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in Euro pro Jahr excl. gesetzlicher Umsatzsteuer) I. Großcontainer - Restmüll\* Bereitstellung (pro angefangenem Monat): 5 bis $10 \text{ m}^3$ 25,40 12 bis 20 m³ 58,60 24 bis 30 m<sup>3</sup> 65,40 42,50 Fahrtpauschale / Wechselverfahren (je Abholung): Fahrtpauschale (je Abholung): 56,30 227,90 Gewichtstarif (je Tonne):

	* Das Entgelt inkludiert die Beseitigung von biogenem Siedlungsabfall ("braune Tonne") im Umfang eines 1100 Liter-Jahres-Behälters				
II.	Containerabholung				
	Containermiete (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m³	23,00		
		12 bis 20 m³	56,30		
		24 bis 30 m³	63,20		
		Presscontainer	212,20		
	Fahrtpauschale (je Abholung):		56,30		
		Sperrmüll	227,90		
	Gewichtstarif (je Tonne und Abfallart)	Grünschnitt	86,70		
	Committee in the factor of the	Holz (beschichtet, organisch behandelt)	96,70		
		Sonstige	Preis auf Anfrage		
III.	Biobehälter				
,	Entgelt (je Entleerung):	120 Liter	5,80		
		240 Liter	10,30		
IV.	Restmüllsack				
	Entgelt (pro Sack 60 Liter):		7,00		
V.	Grünschnittsack				
	Entgelt (pro Sack 80 Liter):		2,40		
VI.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs	6 Grazer AbfO 2006	) in Tour		
	Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	5,80		
		240 Liter	10,30		
VII.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6	Grazer AbfO 2006) a	außer Tour		
	Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	13,80		
		240 Liter	18,40		
		1100 Liter	29,80		

Der Bürgermeister:



A8/2-004656/2007-4

# Grazer Marktgebührenordnung 2007, Marktgebühren, Indexanpassung mit 1. Jänner 2013

Gemäß Artikel I § 4 Abs. 4 der Grazer Marktgebührenordnung 2007 – MGO 2007 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die Höhe der Marktgebühren wertgesichert (Beschluss vom 12. Dezember 2011 kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 14 vom 28. Dezember 2011). Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 geltenden Gebühren sind daher gemäß Artikel I § 4 Abs. 4 MGO in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz wie folgt zu verlautbaren:

Artikel II

§ 2 Abs. 1 MGO 2007:

### "Lebensmittelmärkte

(1) Auf den Lebensmittelmärkten (Händlermärkten) für den Kalendermonat: für die zugewiesene Marktfläche 7,80 Euro je Quadratmeter zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer."

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 MGO 2007:

# "Jahrmärkte und Gelegenheitsmärkte

- (1) Auf den Jahrmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung:
- a) für die benützte Marktfläche 2,70 Euro je Quadratmeter
- b) Feilhalten von Hauskram 0,80 Euro je Quadratmeter
- (2) Auf den Gelegenheitsmärkten (ausgenommen Christbaummarkt) an jedem Tag der Benützung: für die benützte Marktfläche 2,50 Euro je Quadratmeter."

§ 4 Abs. 1 MGO 2007:

### "Christbaummarkt

(1) Auf dem Christbaummarkt für die Dauer der Veranstaltung: für die benützte Marktfläche 1,80 Euro je Quadratmeter."

§ 5 Abs. 1 MGO 2007:

# ${\it , Weihnachtsmarkt}$

(1) Auf dem Weihnachtsmarkt für die Dauer der Veranstaltung: für die benützte Marktfläche 2,50 Euro je Quadratmeter."

Der Bürgermeister:



A10/1-019098/2004-0013

### Stadtgebiet

Entfernung von verkehrsbehindernd bzw. ohne Kennzeichentafeln abgestellten Fahrzeugen und deren Aufbewahrung,

Erlassung einer Verordnung gemäß § 89a Abs 7a StVO 1960

### **VERORDNUNG**

Aufgrund des § 89a Abs 7a und des § 94d Z 15a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 34/2011 (StVO), wird verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Gemeindestraßen im Gebiet der Stadtgemeinde Graz.

§ 2

- 1. Das Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen gemäß § 89a StVO ist im angeschlossenen Tarif I festgelegt, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein.
- 2. Ist die Entfernung eines Fahrzeuges nur unter besonderem Aufwand zu bewerkstelligen oder handelt es sich um einen Gegenstand, der nicht unter eine Post des Tarifes I fällt, so sind die Kosten nach dem tatsächlichen und notwendigen Aufwand zu berechnen.

§ 3

- 1. Das Ausmaß der Kosten für die Aufbewahrung von Fahrzeugen in der Verwahrstelle in 8020 Graz, Triester Straße 25, ist im angeschlossenen Tarif II, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ohne Rücksicht auf den Zustand des Fahrzeuges festgesetzt. Entscheidend für die Fahrzeugart ist die jeweilige Eintragung im Zulassungsschein.
- 2. Werden die entfernten Fahrzeuge nicht in der Verwahrstelle, sondern an einem anderen Ort aufbewahrt oder fällt der entfernte Gegenstand unter keine Post des Tarifes II, so sind die Kosten für die Aufbewahrung nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

# § 4 Schlussbestimmungen

- 1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Graz, GZ: A 10/1-19098/2004-0010, vom 17.11.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

# TARIF I

Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MWSt):

1.	Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 Stadtgebiet von Graz:	– 20.00 Uhr im
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 153,48
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 173,94
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 225,10
d)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 153,48
2.	Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 – 08.00 Uh Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:	r und an Sonn- und
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 184,18
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 204,64
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchst- zulässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 245,57
3.	Entfernungen von Fahrrädern werktags in der Zeit von 08.01 Stadtgebiet von Graz:	– 20.00 Uhr im
a)	Fahrräder	€ 25,58
b)	Fahrräder, Sammelfahrt, mind. 15 Stück/Stunde je Stunde	€ 102,32

# TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von entfernten Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt.):

1.	Fahrzeuge mit Kennzeichen:		
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 10,	23
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 12,	28
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 15,	35
d)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 5,3	12
2.	Fahrzeuge ohne Kennzeichen:		
a)	Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ 8,3	19
b)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzu- lässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ 8,2	19
c)	Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzu-		
	lässigen Gesamtgewicht von 2500 bis 3500 kg	€ 10,	23
d)	Einspurige Kraftfahrzeuge	€ 3,0	<b>)</b> 7
3.	Fahrräder:	€ 1,	53



A 17 – 026593/2012

16. Bezirk, Peter-Rosegger-Straße, Stadt Graz Verordnung nach LStVG KG Wetzelsdorf

### **VERORDNUNG**

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz über die Neuanlage einer Gemeindestraße auf dem Areal der ehemaligen "Hummelkaserne"

Gemäß 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 60/2008, wird verordnet:

**A)** Zur Erschließung des Areals der ehemaligen "Hummelkaserne" wird von der Peter-Rosegger-Straße ausgehend eine im rechten Winkel in Richtung Norden verlaufende Gemeindestraße errichtet, deren Verlauf sich wie folgt darstellt:

Beginnend von der Peter-Rosegger-Straße im Süden entlang der westlichen Grundstücksgrenze nach Norden und weiter in Richtung Osten bis zur künftigen Straßenbahntrasse der Süd-West-Linie.

Der Querschnitt der Nord-Süd-Achse beträgt 10,0m bestehend aus 6,0m Fahrbahn, einem 2,0m breiten Grünstreifen und 2,0m Gehsteig.

Der Querschnitt der Ost-West-Achse beträgt 7,5m bestehend aus 6,5m Fahrbahn und beidseitig angeordneten Banketten von je 0,5 m auf.

Der in West-Ost-Richtung von der Erschließungsstraße zur geplanten Straßenbahntrasse im Osten des Areals verlaufende Geh- und Radweg weist eine Breite von 5,0 m auf.

- **B)** Der genaue Trassenverlauf der Gemeindestraße ist gem. § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz aus dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden, Verordnungsplan der IKK ZT GmbH vom 23.05.2012, Maßstab 1:500, zu ersehen.
- **C)** Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Amtsblatt der Stadt Graz in Kraft.

Der Bürgermeister:



A 2 - 5/2013/1

### **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 wird kundgemacht, dass die

# Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2013

für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 29.03.2013 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:



A 2/6 – K 32/1995-41

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.7.2011, GZ.: A 2/6 – K 32-1995-40 wurden die "Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz" und darin unter Punkt 15. "Marktentgelt", eine Wertsicherung der Benützungsentgelte, beschlossen.

Die "Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz" samt den, mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 geltenden Gebühren, sind wie folgt zu verlautbaren:

### Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz

Auf Grund des § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl. Nr. 42/2010 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 7.7.2011, GZ: A 2/6 – K 32/1995-40 beschlossen:

### Präambel

Die Grazer ProduzentInnenmärkte haben eine lange Tradition und sind – soweit bekannt – in Österreich die einzigen "Bauernmärkte" größeren Umfanges, die ausschließlich Waren aus eigener Produktion der BeschickerInnen anbieten. Die MarktkonsumentInnen legen als Ergänzung zu dem Angebot in Supermärkten besonderen Wert auf diese Art der Nahversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten. Um diesem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sollen die Herkunft aus eigener Produktion, die Qualität und die Frische des Warenangebotes sowie das Angebot an kulinarischen Besonderheiten in dieser Richtlinie nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

# 1. Wirkungsbereich:

Diese Richtlinien regeln sämtliche von der Stadt Graz abgehaltenen landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz.

# 2. Marktflächen, Markttage, Marktzeiten und Verkaufszeiten:

Landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte finden statt:

Für die landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte werden an Werktagen die Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 4.30 bis 14.00 Uhr und die Verkaufszeiten von 6.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt. Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten in Andritz (dienstags) und St. Peter (dienstags) werden im Zeitraum März bis Ende November die Marktzeiten von 11.30 bis 20.00 Uhr und die Verkaufszeiten von 12.00 bis 19.00 Uhr festgelegt.

1) Kaiser-Josef-Platz: Auf dem Marktgebiet des täglichen Marktes, soferne die Flächen nicht für diesen genutzt werden; werktags

- 2) Lendplatz: Auf dem Marktgebiet des täglichen Marktes, soferne die Flächen nicht für diesen genutzt werden; werktags
- 3) Hofbauerplatz: in der Markthalle an jedem Mittwoch und Samstag
- 4) Andritz: am Marktplatz im Bereich zwischen der Umkehrschleife der Straßenbahnhaltestelle, der Andritzer Reichsstraße und der Zufahrtsstraße zur Erzherzog Johann Hauptschule an jedem Samstag und von März bis Ende November zusätzlich an jedem Dienstag
- 5) Ragnitz: auf dem von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Vorplatz des Pfarrzentrums an jedem Dienstag und Freitag
- 6) Triestermarkt: auf der Verbindungsstraße zwischen der Vinzenz-Muchitsch-Straße und der Triester Straße bis in Höhe des Hauses Triester Straße 82 an jedem Mittwoch und Samstag
- 7) Gösting: auf der von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 300 m2 des Privatparkplatzes Standort Wiener Straße 286 an jedem Samstag
- 8) Wetzelsdorf: auf der von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 200 m2 des Privatparkplatzes Standort Peter Rosegger-Straße 125 (Gasthaus "Lindenwirt") an jedem Samstag
- 9) Hasnerplatz: auf einer Fläche von ca. 120 m2 nördlich des ehemaligen Büchereiobjektes gegenüber den Häusern Hasnerplatz Nr. 1 und 2 an jedem Mittwoch und Samstag
- 10) Straßgang: auf der von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 300 m2 an der Bahnhofstraße und des Privatparkplatzes am Standort Kärntner Straße 451 jeden Samstag
- 11) Ostbahnhof: einer Fläche von ca. 395 m2 am Standort Conrad-von-Hötzendorfstraße 104 (Vorplatz des Bezirksamtes Jakomini) an jedem Samstag
- 12) St. Peter: auf einer Fläche von ca. 300 m2 am Standort St. Peter Pfarrweg 35 an jedem Samstag und von März bis Ende November zusätzlich jeden Dienstag
- 13) Geidorfplatz: auf einer von der Stadt Graz festgelegten Teilfläche von ca. 35 m2 im Anschluss an das bestehende Marktgebiet entlang der Gehsteigfront der Heinrichstraße an jedem Mittwoch und Samstag.

Fällt ein Markttag der genannten Märkte auf einen Feiertag, so findet der Markt am Werktag davor statt. Auf den im Winter nur einmal wöchentlich betriebenen Märkten wird als Markttag in jener Woche, in die der 24. Dezember fällt, der 23. Dezember festgelegt.

Die landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte dürfen vor Beginn der jeweiligen Verkaufszeit bezogen werden und sind unverzüglich, spätestens jedoch zum festgelegten Ende der Marktzeit gereinigt und geräumt zu verlassen.

Jedes Feilbieten und Verkaufen von Waren außerhalb der Verkaufszeiten ist verboten.

### 3. Marktgegenstände:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten sind nur aus eigener landwirtschaftlicher Bewirtschaftung stammende oder auf eigenem bzw. gepachtetem Grund und Boden gesammelte saisonale Gegenstände zugelassen.

### Als Marktgegenstände sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung - u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form , einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzeverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückt mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet sind (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

### Zum Verkauf nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb, Wild und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B. Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit u. dgl.) kann über Antrag des/der Produzentln eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem/einer namentlich genannten Erzeugerln durch die Marktaufsichtsorgane bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der KonsumentInnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer ProduzentInnen, die auf Grazer ProduzentInnenmärkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer ProduzentInnenmärkte nicht angeboten wird, kann einem/einer BeschickerIn dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden
- b) wenn ein von einem/einer BeschickerIn in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden

Das Ausmaß dieser gemäß Punkt a) bzw. b) zugekauften Produkte darf im Verhältnis zur eigenen Jahresproduktion nur geringfügig sein.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt ein Prüfauftrag durch das Referat Marktwesen an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft. Sollte die Kammer für Land- und Forstwirtschaft den Prüfbericht nicht innerhalb von 5 Werktagen übermitteln können, erfolgt die Überprüfung durch

das Referat Marktwesen. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von den Marktaufsichtsorganen genehmigt werden. Ein Anspruch auf Zukauf besteht nicht.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen bzw. den Kontrollorganen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des ErzeugerInnenbetriebes ersichtlich zu machen.

Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen kann auf Antrag für verkaufsfördernde und zeitlich beschränkte Gemeinschaftsaktionen genehmigt werden. Das Marktreferat kann derartigen Genehmigungen Beschränkungen auf die Verabreichung und den Ausschank bestimmter Arten von Speisen und Getränken sowie Auflagen hinsichtlich der Betriebsabwicklung, der Beschaffenheit, Ausstattung und Reinhaltung von Verkaufseinrichtungen, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen und der Form der Ankündigungen erteilen.

### 4. MarktbeschickerIn:

Als MarktbeschickerInnen zugelassen sind landwirtschaftliche DirektvermarkterInnen aus Mitgliedsstaaten der EU, die Waren aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf den Markt bringen.

Den Bedürfnissen der Bevölkerung hinsichtlich Frische der Produkte, der regionaltypischen Kulinarik und der Versorgung mit traditionellen Roherzeugnissen und Produkten bzw. heimischen Spezialitäten ist bei der Zuweisung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Ebenso ist auf die Verträglichkeit in Hinblick auf die Ökologie und den Umweltschutz möglichst Bedacht zu nehmen.

Zum Nachweis der Selbsterzeugung der feilgehaltenen Waren muss der/die landwirtschaftliche ProduzentIn mit einem gültigen ProduzentInnennachweis ausgestattet sein.

Der ProduzentInnennachweis hat die Personaldaten, die Lage, Art, Größe und Anbaufläche des land-bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes, die Art der Erzeugnisse des Ackerbaus, des Obst- und Gemüsebaus, sowie Art und Größe der Tier- bzw. Kleintierhaltung zu enthalten. Die Angaben über den Betrieb müssen bei Produktionsflächen innerhalb Österreichs von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft bestätigt werden. Zu diesem Zwecke ist die Kammer für Land- und Forstwirtschaft berechtigt, Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

MarktbeschickerInnen aus anderen EU-Staaten müssen die Angaben im Ansuchen und im ProduzentInnennachweis durch entsprechende Bestätigungen der im Mitgliedsstaat sachlich und für den Produktionsort örtlich zuständigen Behörden bzw. von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vergleichbaren Interessensvertretungen oder Prüfstellen bestätigen lassen. Sämtliche Bestätigungen müssen von einem/einer in Österreich allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher/in oder Übersetzer/in in die deutsche Sprache übersetzt werden und sind den Originalen beizulegen.

Um überregional vergleichbare Standards sicherzustellen, kann die Kammer für Land- und Forstwirtschaft bei sämtlichen in diesen Richtlinien vorgesehenen Überprüfungen von BeschickerInnen mit landwirtschaftlichen Betrieben in anderen EU-Staaten einen Prüfauftrag an

die örtlich zuständige Global-GAP Zertifizierungsstelle erteilen. Diese hat die Prüfung durchzuführen und einen Prüfbericht in deutscher Sprache an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Der ProduzentInnennachweis gilt für die Dauer von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nachträgliche Änderungen der bestätigten Daten bzw. Angaben im ProduzentInnennachweis oder im Ansuchen um Zulassung sind unverzüglich dem Referat Marktwesen bekannt zu geben.

Durch Abgabe des bestätigten ProduzentInnennachweises sind die Marktaufsichtsorgane der Stadt Graz - bei Erteilung eines Prüfauftrages durch die Marktaufsichtsorgane an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft deren Organe - berechtigt, bei Gefahr im Verzug bzw. bei Verdacht des Zuwiderhandelns gegen diese Richtlinien jederzeit und ohne Vorankündigung die im ProduzentInnennachweis angeführten Angaben im Betrieb direkt vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei Prüfaufträgen an eine Global-GAP Zertifizierungsstelle sind deren Organe berechtigt, die Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt für die in dieser Richtlinie genannten Überprüfungen einen pauschalierten Kostenbeitrag einzuheben. Von diesem Kostenbeitrag befreit sind BeschickerInnen, die über nicht mehr als 2.000 m2 land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche verfügen. Die durch Überprüfungen einer beauftragten Global-GAP Zertifizierungsstelle anfallenden Kosten sind von dem/der ProduzentIn zu tragen.

Über Verlangen des Marktreferates hat der/die ProduzentIn den Nachweis über gekaufte Samen und Pflanzen sowie bei geschützten Kulturen (Glashäuser, Folientunnel) den Nachweis über den Energieverbrauch durch Vorlage der Rechnungen zu erbringen. Die Aufbewahrungsfrist für die Rechnungen und Belege beträgt zwei Jahre.

Bei der Ausübung der Markttätigkeit darf sich der/die landwirtschaftliche ProduzentIn nur der Dienstleistung seiner/ihrer Familienangehörigen oder seines/ihres Eigenpersonals bedienen.

Unter Eigenpersonal sind alle DienstnehmerInnen eines/einer landwirtschaftlichen ProduzentIn zu verstehen, der/die zu ihm/ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis steht. Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist auf Verlangen dem Marktaufsichtsorgan vorzuweisen.

### 5. MarkthelferIn:

Das Aufstellen und Wegräumen der von der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Marktgerätschaften wird von den dafür von der Stadt Graz bestellten MarkthelferInnen besorgt.

### 6. Standplatzvergabe:

Das Marktreferat vergibt Marktstandplätze - nach Abgabe eines Ansuchens durch den/die BewerberIn und Vorlage des durch die Landwirtschaftskammer bestätigten ProduzentInnennachweises - durch mündliche Zuweisung durch das diensthabende Marktaufsichtsorgan nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen unter Berücksichtigung einer allfälligen Reservierung. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Nahversorgung, Warenvielfalt und Qualität, weiters auf die

Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers/der Bewerberin und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Standplatzes, es sei denn, es liegt eine Reservierung vor.

Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden. Zuweisungen sind nicht übertragbar.

# 7. Reservierung:

Das Marktreferat kann für MarktbeschickerInnen, die Märkte regelmäßig beziehen, Standplätze reservieren. Diese Reservierungen werden für die Dauer von sechs Kalendermonaten vorgenommen und das Reservierungsentgelt nach dieser Richtlinie halbjährlich eingehoben. Reservierungen sind erst nach erfolgter Einzahlung des Reservierungsentgelts wirksam. Mindestens 10 % der insgesamt vorhandenen Markttische müssen für die tägliche Standplatzzuweisung zur Verfügung stehen.

Wird der reservierte Standplatz drei Stunden nach Marktbeginn nicht bezogen, so erlischt die Reservierung für diesen Tag und der Platz kann einem/einer anderen BewerberIn zugewiesen werden.

# 8. Ausschließungsgründe für eine Standplatzzuweisung:

Wer gegen die vorliegende Richtlinie verstößt, kann vom Marktreferat von der Zuweisung eines Standplatzes ausgeschlossen werden.

### 9. Äußeres Erscheinungsbild von Marktständen:

MarktbeschickerInnen haben Markttische und Verkaufswagen in gutem Zustand zu erhalten. MarktbeschickerInnen haben am Stand folgende Daten in für KonsumentInnen gut ersichtlicher Weise bekannt zu geben: Vor- und Familienname bzw. FirmeninhaberIn, genaue Bezeichnung des Standortes des Betriebes sowie genaue Angaben über die Gemeinden, in welchen sich die Produktionsflächen befinden.

### 10. Ausweispflicht:

MarktbeschickerInnen sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen.

### 11. Verhalten:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist von jedermann Ruhe und Ordnung einzuhalten

Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist von allen MarktteilnehmerInnen unverzüglich Folge zu leisten.

Es ist untersagt aufdringlich Waren anzubieten.

Die Durchsage von Werbetexten mittels Tonwiedergabe- und Verstärkergeräten ist verboten. Jede Beanspruchung von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere das Verstellen von Durchgängen, soweit es nicht in Zusammenhang mit dem Beziehen oder Räumen von Marktständen steht, ist verboten.

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten muss alles vermieden werden, was zur Brandgefahr führen kann.

Sonnen- und Windschutzeinrichtungen sowie offene Wärmequellen (Gasstrahler u. dgl.) sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Personen oder Markteinrichtungen nicht gegeben ist.

# 12. Hygienebestimmungen:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in, von den MarktbeschickerInnen beizustellenden, geeigneten Behältern getrennt zwischen zu lagern und nach Marktschluss ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ablagerung von Abfall auf Marktflächen oder anderen öffentlichen Flächen ist untersagt.

Die Ablagerung von Abfall auf Marktflächen oder anderen öffentlichen Flächen ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen von Marktabfällen in öffentliche Papierkörbe untersagt. Die MarktbeschickerInnen haben die ihnen zugewiesenen Standplätze an jedem Markttag nach Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen.

Alle Lebensmittel sind entsprechend den lebensmittelpolizeilichen und Hygienebestimmungen in Verkehr zu bringen.

Geschlachtete Kleintiere dürfen nur in geputztem bzw. abgezogenem und ausgeweidetem Zustand zum Verkauf angeboten werden.

### 13. Auskunftspflicht:

Die MarktbeschickerInnen sind verpflichtet, den Marktaufsichtsorganen jede den Marktverkehr betreffende Auskunft zu geben.

# 14. Regelung des Fahrzeugverkehrs:

Auf allen landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.

Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge im Sinne der StVO.
- b) Fahrzeuge zum Zwecke der Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen auf den, den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmarkt gewidmeten Marktteilen zu folgenden Zeiten: bis 8.00 Uhr früh und ab 12.00 Uhr mittags.

### 15. Marktentgelt:

Für die Benützung der Standplätze auf landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist pro tatsächlich besuchtem Markttag ein Benützungsentgelt und bei reservierten Standplätzen zusätzlich ein Reservierungsentgelt zu entrichten.

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten beträgt das Entgelt pro Markttag:

- a) für die benützte Fläche 0,80 Euro je Quadratmeter,
- b) für die Bereitstellung eines Markttisches 1,00 Euro
- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger) 2,80 Euro je Quadratmeter
- d) pro Tisch bzw. Wagen oder Anhänger wird ein Marketingbeitrag zur Förderung des Marktgeschehens von 0,20 Euro eingehoben

Das unter a) und b) genannte Benützungsentgelt wird im Fall der lit c) nicht eingehoben. Die Entgelteinhebung für den jeweiligen Markttag erfolgt durch die MarkthelferInnen oder Marktaufsichtsorgane.

Für die Reservierung von Standplätzen sind folgende Entgelte zu bezahlen:

- a) für die täglich stattfindenden landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte je Kalendermonat 3,50 Euro je Quadratmeter und
- b) für ein- bis zweimal wöchentlich stattfindende landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte je Kalendermonat 2,30 Euro je Quadratmeter.

Das Reservierungsentgelt wird halbjährlich im Vorhinein eingehoben und ist bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nicht rückzahlbar. Die Bezahlung des Reservierungsentgelts hat bargeldlos zu erfolgen.

Sämtliche Beträge gemäß Punkt 15 dieser Richtlinie sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Dezember 2008 verlautbarte endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Der geänderte Betrag ist auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden) und tritt mit jenem Monatsersten, der der Veröffentlichung der 5% überschreitenden Indexzahl folgt, an Stelle des bisherigen Betrages.

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung und endet mit dem Erlöschen der Zuweisung.

Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden und der Bewegungsraum des Verkäufers/der Verkäuferin ist bei der Bemessung der Benützungsentgelte voll mitzuverrechnen.

Zahlungspflichtig ist jener/jene Marktbeschickerln, dem/der ein Standplatz oder eine sonstige Fläche zugewiesen wird.

Zahlungsbestätigungen sind zur Ermöglichung einer Kontrolle beim Verkaufsstand aufzubewahren und über Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

Diese Richtlinie tritt mit 1.8.2011 in Kraft.

Anträge auf Ausstellung eines ProduzentInnennachweises sind innerhalb eines Monates ab Inkrafttreten dieser Richtlinie zu stellen.

Der Bürgermeister:



# **IMPRESSUM**

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,

 $Tele fax\ 0316/872\text{-}12316;\ E\text{-}Mail:\ wolfgang.polz@stadt.graz.at$ 

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



Signiert von	Hammeri Ursula
Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,OU=Präsidialabteilung,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
Datum/Zeit	2012-12-17T12:20:08+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.